

Breite Palette des EU-Rahmens national uneingeschränkt nutzen, um produktionsintegrierte und praktikable Umsetzung der Grünen Architektur für die Landwirte zu ermöglichen

*Anliegen des Deutschen Bauernverbandes an Bund und Länder zur
Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) zur Derogation bei GLÖZ 8*

EU-Durchführungsverordnung für das GAP-Antragsjahr 2024

Im Entwurf einer **Durchführungsverordnung (EU)** schlägt die EU-Kommission kurzfristig für das laufende GAP-Antragsjahr 2024 vor, den Mitgliedstaaten bei den Vorgaben zur Bereitstellung von biodiversitätsfördernden Flächen im Rahmen der Konditionalität eine vierte Option anzubieten. Demnach sollen die EU-Länder zusätzlich zu den bereits bestehenden drei Möglichkeiten für das Jahr 2024 entscheiden können, den Landwirten im Zuge der GAP-Förderung die Erfüllung der sogenannten GLÖZ-8-Verpflichtung durch 7 % der betrieblichen Ackerfläche in Form von stickstoffbindenden Pflanzen bzw. Leguminosen und/oder Zwischenfrüchten und/oder Brachen und/oder Landschaftselementen zu ermöglichen (online unter <https://t.ly/qZu9P>).

Zügige Entscheidungen und Klarheit bis spätestens Ende Februar

Der DBV und die Landesbauernverbände appellieren an die Entscheidungsträger von Bund und Ländern, bis spätestens Ende Februar über sämtliche Regelungen zur geänderten Erfüllung von GLÖZ 8 in Verbindung mit einer verbesserten Teilnahmemöglichkeit an den Ökoregelungen zu entscheiden sowie praktische Umsetzungsfragen zu klären und zu beantworten. Eindringlich zu bedenken ist dabei vor allem das enge Zeitfenster, das die Landwirte auf ihren Flächen zur Verfügung haben, um mit kurzfristig geänderten Anbauentscheidungen reagieren zu können.

Erforderlich sind klare Signale für eine verbesserte Grüne Architektur

Bei den im Raum stehenden Änderungen für die praktische Umsetzung von GLÖZ 8 in Verbindung mit den Ökoregelungen (ÖR) und auch den Agrarumweltmaßnahmen (AUKM) im Jahr 2024 sind für die Landwirte zügige Entscheidungen sowie eine klare und verlässliche Kommunikation der neuen Regelungen sehr wichtig. Hier kommt es auf jeden früheren Tag der Bekanntgabe an, der helfen kann, dass sich die Landwirte noch mit ihren Anbauentscheidungen auch im Sinne einer verbesserten Beantragung von Ökoregelungen darauf einstellen können. Der DBV bekräftigt in diesem Zusammenhang nochmals die Anliegen des Berufsstandes, wonach die Konditionalität und die Ökoregelungen im Einzelnen nachzubessern sind und gleichzeitig eine verlässliche Umsetzung der GAP-Förderung in der laufenden Periode sicherzustellen ist (online unter <https://t.ly/5-JLD>).

Nutzungsintegrierte Erfüllung von GLÖZ 8 ermöglichen

Die deutschen Landwirte haben sich bereits 2021 gegenüber Bund und Ländern für eine vollständige, praktikable und verlässliche Anwendung der breiten Palette des EU-Rahmens bei der Konditionalität und insbesondere bei den sogenannten nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8) stark gemacht. Im deutschen GAP-Strategieplan und in der nationalen Gesetzgebung fehlt bislang jegliches Angebot einer nutzungsintegrierten Möglichkeit für die Erfüllung der GLÖZ-8-Verpflichtung. Erfahrungen der Landwirte aus dem F.R.A.N.Z.-Projekt zeigen die Schwierigkeiten und Hemmnisse beispielhaft (online unter

<https://t.ly/jYJT9>). Im bereits laufenden Verfahren zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist die Bundesregierung nun kurzfristig aufgefordert, zum Beispiel unter Paragraph 11 auch langfristig über das Jahr 2024 hinaus eine uneingeschränkte Anrechnung von Leguminosen und Zwischenfrüchten vorzusehen, und zwar ohne Hürden bei den Möglichkeiten zur Teilnahme an den Ökoregelungen und Agrarumweltmaßnahmen (DBV-Stellungnahme zum BMEL-Entwurf für eine Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zur Einführung der sozialen Konditionalität online unter <https://t.ly/CtlwR>).

Im Einzelnen bekräftigt der DBV folgende Anliegen an Bund und Länder für die nationale Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) zur Derogation bei GLÖZ 8:

Zeitnahe Klarheit mit langfristiger Ausrichtung

- Erforderlich ist im Grundsatz eine langfristige uneingeschränkte Anerkennung von Brachen, Landschaftselementen, Leguminosen und Zwischenfrüchten für eine produktionsintegrierte Erfüllung der Verpflichtungen nach GLÖZ 8 (§ 11 GAP-Kond-Gesetz).
- Besonders wichtig aus Sicht von DBV und Landesbauernverbänden ist, dass die Entscheidungsträger von Bund und Ländern ungeachtet der formalen Umsetzung bis spätestens Ende Februar sämtliche Regelungen und Fragen zur geänderten Erfüllung von GLÖZ 8 in Verbindung mit einer verbesserten Teilnahmemöglichkeit an den Ökoregelungen entscheiden, klären und verlässlich beantworten.

Praktikable Konditionalität ohne nationale Alleingänge

- Die Erfüllung von GLÖZ 8 durch die Bereitstellung von Zwischenfrüchten, Grasuntersaaten und Mischungen muss uneingeschränkt möglich sein, d.h. vollständige Anrechnung ohne nationale Zusatzvorgaben und mit praktischer Nutzungsmöglichkeit. Der DBV warnt davor, unpraktikable Fristen oder Standzeiträume vorzusehen.
- Auch bei der Bereitstellung von Leguminosen zur Erfüllung von GLÖZ 8 darf es keine nationalen Einschränkungen geben. Durch Leguminosen dominierte Mischungen müssen möglich sein. Der DBV bekräftigt seine langjährige Forderung, wonach das EU-förderrechtliche Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln beim Anbau von Leguminosen im Sinne des heimischen Eiweißpflanzenbaus zu streichen ist.
- Auf die neuen förderrechtlichen Gegebenheiten im Zuge der Konditionalität und der Ökoregelungen müssen die Landwirte auch praktisch flexibel und wirksam reagieren können. Beispiel: Im Frühjahr 2024 muss die Düngung von Sommerkulturen nach Bedarf ermöglicht werden, und zwar trotz gewisser Vorgaben durch § 13a Abs. 3 Nr. 7 der DüngeVO.
- Die geplanten produktionsintegrierten Möglichkeiten zur Erfüllung von GLÖZ 8 (Brachen, Landschaftselemente, Zwischenfrüchte, Leguminosen) müssen vollständig und uneingeschränkt auch Anrechnung finden bei den Anforderungen im Rahmen von GLÖZ 5 (Erosionsschutz), GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung) und GLÖZ 7 (Fruchtwechsel).

Chance zur verbesserten Teilnahme an den Ökoregelungen nutzen

Die von der EU-Kommission vorgelegte **Durchführungsverordnung (EU)** gibt den Mitgliedstaaten für das GAP-Antragsjahr 2024 die Möglichkeit, umfangreich von der abweichenden Umsetzung bei GLÖZ 8 durch Brachen, Landschaftselemente, Zwischenfrüchte und/oder Leguminosen Gebrauch zu machen und dabei

zugleich die inhaltlich betreffenden Ökoregelungen zu verbessern, deren Möglichkeiten zur Teilnahme aber in jedem Fall nicht zu verschlechtern.

- Auch bei Anrechnung von Brachen, Landschaftselementen, Zwischenfrüchten und/oder Leguminosen muss eine uneingeschränkte und voll honorierte Teilnahme an allen Maßnahmen der Ökoregelungen möglich bleiben.
- **ÖR 1 (Biodiversitätsflächen):** Konkret müssen die Landwirte uneingeschränkt an ÖR 1 teilnehmen können, selbst wenn sie sich dafür entscheiden sollten, die GLÖZ-8-Verpflichtungen nicht durch die Bereitstellung von Brachen zu erfüllen. Dazu erneuert der DBV die Forderung nach einer praktikablen und profitablen Kombination von ÖR1b und GLÖZ-8-Flächen, wonach Blühstreifen/-flächen nach ÖR 1b im Sinne einer qualitativen Aufwertung von Brachen auch auf GLÖZ-8-Flächen gefördert werden sollten.
- **ÖR 2 (Vielfältige Kulturen im Ackerbau):** Die zur Erfüllung der Konditionalitätspflichten als sogenannte Baseline bereitgestellten Flächen mit Anbau von Leguminosen (v.a. im Rahmen von GLÖZ 8) müssen vollständige Anrechnung finden, wenn die Landwirte an ÖR 2 teilnehmen.
- **ÖR 6 (Verzicht auf Pflanzenschutz):** Das Einstiegslevel für ÖR 6 darf sich durch eine produktionsintegrierte Erfüllung von GLÖZ 8 nicht erhöhen. Beispielsweise erfüllen im Zuge von GLÖZ 8 bereitgestellte Leguminosen die Voraussetzungen für ÖR 6, was entsprechend vollständig zu berücksichtigen ist.
- **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM):** Auch die von den Ländern nach der GAP-Reform angebotenen AUKM dürfen durch geänderte Regelungen bei GLÖZ 8, bei anderen Konditionalitätspflichten und bei Ökoregelungen nicht eingeschränkt werden, müssen von den Landwirten stattdessen unverändert umgesetzt werden können. Beispielsweise ist der über GLÖZ 8 bereitgestellte Leguminosenanteil bei betreffenden AUKM-Maßnahmen der Länder vollständig anzuerkennen.

Hintergrund:

In der GAP-Förderung 2023-2027 schreibt das EU-Recht den Mitgliedstaaten im Rahmen der Konditionalität vor, einen Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente bereitzustellen (GLÖZ 8, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2115/2021 online unter <https://t.ly/CbHLW>). Dafür gibt es bislang 3 Optionen, die von den Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam den Landwirten angeboten werden können und einzuhalten sind, wenn sie GAP-Direktzahlungen beantragen:

1. 4 % der betrieblichen Ackerfläche als nichtproduktive Flächen inkl. Brachen und Landschaftselementen.
2. 7 % der betrieblichen Ackerfläche als nichtproduktive Flächen inkl. Brachen und Landschaftselementen, davon 4 % im Rahmen von GLÖZ 8 **und** 3 % im Rahmen der freiwilligen Ökoregelungen.
3. 7 % der betrieblichen Ackerfläche als nichtproduktive Flächen inkl. Brachen und Landschaftselementen, davon mindestens 3 % Brachen und/oder Landschaftselemente **und** maximal 4 % stickstoffbindende Pflanzen und/oder Zwischenfrüchte mit einem Gewichtungsfaktor von 0,3 und ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

4. Nach aktuellem Vorschlag der EU-Kommission neu wäre Option 4: Bereitstellung von 7 % der betrieblichen Ackerfläche als nichtproduktive Flächen inkl. Brachen und Landschaftselementen **und/oder** stickstoffbindenden Pflanzen **und/oder** Zwischenfrüchten mit einem Gewichtungsfaktor von 0,3 und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Der DBV hat sich stets für eine breite und vor allem produktionsintegrierte Umsetzung der 3 Optionen ohne pauschale Stilllegungsvorgaben eingesetzt. Deutschland jedoch wählte bei der nationalen Umsetzung jedoch lediglich die strikte Stilllegung von 4 % der betrieblichen Ackerfläche und ergänzte diese zudem um ackerbaulich fragwürdige Zusatzregelungen (z. B. Begrünung, Fristen). Im Jahr 2023 galten ausnahmsweise Anrechnungsmöglichkeiten im Sinne des Anbaus von Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen, wobei in Deutschland 2021 und 2022 im Rahmen des damaligen Greenings bereits stillgelegte Flächen auch im Jahr 2023 stillgelegt bleiben mussten.

Bisherige Umsetzung der Mitgliedstaaten in den GAP-Strategieplänen:

(Quelle: EU-Kommission, Seite 55 online unter <https://t.ly/fKR8i>)

